

sind ihrer Form nach nur Bestätigungsurkunden, deren Reihe auf das Diplom Karls d. Gr. zurückgeht. Der Text dieser Urkunde ist leider verlorengegangen, doch können wir ihren Inhalt aus den vorhandenen Quellen heraus zu rekonstruieren versuchen. Solch einen Versuch hat letzts J. LECHNER in seinem Verzeichnis der verlorenen Urkunden¹ gemacht.

Die dabei in Betracht kommenden Quellen sind zweierlei Art, erstens die schon erwähnten spätkarolingischen Bestätigungen und zweitens die mit ihnen zusammenhängenden Gerichtsurkunden.² Aus der Zusammenstellung aller dieser Zeugnisse erfahren wir sogleich, daß Karl d. Gr. in der verlorenen Urkunde³, die vor dem J. 800 erlassen war⁴, der cremonesischen Kirche *locum . . . qui dicitur Tecledus*⁵, *cum Brivisula et Cucullo vel omnia ad ipsa loca pertinentia et porto, cuius vocabulum est Vulpariolus, cum militum transitorio usque in caput Addue, cum molitura de molendinis et portoribus usque in caput Addue*⁶ geschenkt hat.

¹) Böhmer-Mühlbacher Regesten der Karolinger² (Innsbruck 1908) S. 845 n. 107. Im folgenden einfach als L. mit der betreffenden Nummer zitiert.

²) Nämlich: Lothars I. von 841 u. 851 = BM.² 1084 u. 1148; Ludwigs II. von 851, 852 u. 858 = BM.² 1181, 1184 u. 1215; Karls d. Kahlen von 876 = Böhmer n. 1792; Karls III. von 883 = BM.² 1673. Gerichtsurkunden von 841, 851 u. 910 = HÜBNER 733, 746 u. 845. Alle in der Ausgabe Codex diplomaticus Langobardiae = Historiae patriae monumenta 13 benutzt. Vgl. die Verbesserungen bei L. ASTEGIANO, Codice diplomatico Cremonese 1 = Hist. patr. mon., 2. ser. 1, 21. Nur für die Gerichtsurkunde von 910 liegt ein besserer Druck vor bei L. SCHIAPARELLI, I diplomi di Berengario n. 73. ³) Alle Erwähnungen sprechen von ein und derselben Urkunde. Das geht, glaube ich, ganz deutlich aus der Gerichtsurkunde von 910 hervor. Vgl. J. LECHNER a. a. O. und unsere Darstellung im folgenden.

⁴) Die Gerichtsurkunde von 910 wiederholt die Intitulation des verlorenen Diploms *Karolus rex Francorum et Longobardorum*. J. LECHNER will, sich auf die folgenden Worte aus der Gerichtsurkunde von 841 *Antonius presbiter dixit: Scio et bene memoro, quando dominus Karolus rex istam patriam Longobardiam adquisivit, per preceptum suum concessit* — stützend, behaupten, daß die verlorene Urkunde in das J. 774 gehörte. Seine Erwägungen sind aber nicht zwingend. *Quando* kann hier nichts anderes als *postquam* bedeuten. ⁵) In der Ausgabe *Tecleclus*. Vgl. aber ebenda N. 1. ⁶) Dieses Zitat, das wir aus der Bestätigungsurkunde Lothars BM.² 1084 entlehnen, geht wahrscheinlich unmittelbar auf die verlorene Urkunde Karls d. Gr. zurück. Es ist fast wörtlich in der Gerichtsurkunde von 910 wiederholt, einer Quelle, die selbständig ist und das verlorene Diplom Karls unmittelbar benutzt.